ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Rauschenberg

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28. April 2008 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 13,- pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mitwirken. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahr-

zeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich T\u00e4tige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat bzw. pro Jahr der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Gesch\u00e4ftsordnung angeh\u00f6ren oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentsch\u00e4digung:

Pro Monat:

_	Stadtverordnete	EURO	25,-
_	Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	EURO	40,-
_	Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO	10,-

Pro Jahr:

_	Gewählte Mitglieder von Kommissionen	EURO	20,-
_	Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner		
	einer Kommission	EURO	20,-

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

_	die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	EURO	30,-
_	stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	EURO	10,-
_	Ausschussvorsitzende	EURO	20,-
_	Fraktionsvorsitzende	EURO	20,-
_	ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	EURO	20,-

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nach den Einwohnerzahlen (Hauptwohnungen) des jeweiligen Stadtteils um eine monatliche Pauschale erhöht, Stichtag 31.12 des Vorvorjahres für das kommende Jahr. Diese beträgt:

Einwohnerzahlen	0 - 100	Euro	50,
Einwohnerzahlen	101 - 400	Euro	110,
Einwohnerzahlen	401 - 700	Euro	130,
Einwohnerzahlen	701 - 1.000	Euro	150,
Einwohnerzahlen	über 1.000	Euro	170,

- Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (2) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 1 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von Euro 40,- netto.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzungsstunde eine Aufwandsentschädigung von EURO 15,- je angefangener Stunde.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.
- (2) Den Fraktionen werden zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung pro Stadtverordneter/Stadtverordnetem und Jahr 52 € zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan dargestellt. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen und dem Magistrat zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen. Im Falle von Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung wird in dem betreffenden Jahr der Betrag anteilig für die alte und die neue Wahlperiode gewährt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträte/Stadträtinnen und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
 - Dienstreisen von Stadträten/Stadträtinnen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Rauschenberg vom 01.01.1979 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Rauschenberg, 29.04.2008

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg

Manfred Barth Bürgermeister

Siegel

Anmerkungen zu Satzungsänderungen

Die Satzungsänderung zu § 3 Abs. 4 ist am 04.10.2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 01.04.2011 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung zu § 3 Abs. 1, 4 und 5 ist am 15.11.2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden und rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft getreten.